

Barrierefreie Mobilität

Informationen

<https://www.barrierefrei.fuer.alle.de/barrierefreie-mobilitaet/barrierefreie-mobilitaet/>

Sich frei zu bewegen, spontan zu verreisen oder einfach nur mal schnell eine Freundin oder einen Freund besuchen, ist für viele Menschen selbstverständlich. Doch gerade für Menschen mit Mobilitätseinschränkung ist dies aufgrund von fehlender Barrierefreiheit nicht immer oder gar nicht möglich.

Der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. setzt sich für das Recht auf persönliche Mobilität ein. Durch Öffentlichkeitsarbeit soll die Gesellschaft für das Thema sensibilisiert werden, um so die Bewusstseinsbildung der Gesellschaft zu stärken.

- Fernlinienbusse
- Zugverkehr
- Flugverkehr

<https://www.dbsv.org/umwelt-und-verkehr-barrierefreiheit.html>

GFUV- Gemeinsamer Fachausschuss Umwelt- und Verkehr

Der [GFUV](#) erarbeitet Mindeststandards für den barrierefreien Zugang zur gebauten Umwelt und zum öffentlichen Verkehr und berücksichtigt die besonderen Belange blinder und sehbehinderter Menschen. Dabei schöpft der Fachausschuss aus dem Erfahrungsschatz Betroffener und professioneller Helfer. Er bezieht in seine Arbeit aber auch Ergebnisse ein, die aus praktischen Untersuchungen stammen.

Er erarbeitet Stellungnahmen, beteiligt sich an Normungsvorhaben, arbeitet mit Herstellern und Entwicklern zusammen.

<https://www.stmb.bayern.de/min/barrierefreiheit/mobilitaet/index.php>

Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs sollen für alle Menschen einfach zugänglich und nutzbar sein, auch für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Barrierefreiheit betrifft damit nicht nur Verkehrsanlagen und den Zugang zu Bussen und Bahnen, sondern beispielsweise auch Verkehrsinformationssysteme.

Portale

Wheelmap <https://sozialhelden.de/wheelmap/>

Die Wheelmap ist eine Karte für rollstuhlgerechte Orte. Seit 2010 kann jeder rollstuhlgerechte Orte finden, eintragen und über ein Ampelsystem bewerten – leicht und übersichtlich.

Weltweit nutzen Rollstuhlfahrer und Rollstuhlfahrerinnen Wheelmap.org als Werkzeug für ihre Tagesplanung. Aktuell sind über 850.000 Cafés, Bibliotheken, Schwimmbäder und viele weitere öffentlich zugängliche Orte erfasst. Die Grundlage der Wheelmap sind die Geodaten der OpenStreetMap, eine weltweite Karte mit einer großen Community, die offene Daten unter einer freien Lizenz zur Verfügung stellt.

Die Wheelmap lebt von dem Engagement ihrer Community: Jede Woche finden Mapping-Aktionen statt von Freiwilligen, Initiativen, Gruppen, Selbsthilfe-Organisationen u.v.m, die in ihrer Region oder Stadt Orte auf Rollstuhlgerechtigkeit überprüfen, markieren und damit die Wissensbasis auf Wheelmap.org weiter ausbauen. Täglich kommen so im Durchschnitt über 300 Markierungen hinzu und viele Nutzerinnen laden auch Fotos von Eingängen und weitere Informationen hoch.

Die Wheelmap ist in 25 Sprachen verfügbar und als kostenlose App fürs iPhone und fürs Android-Phone erhältlich.

Mobidat für Berlin

<https://www.mobidat.net/aktualisiert-bei-mobidat/>

<https://www.barrierefreier-tourismus.info>

Reisen erscheint in unserer Zeit als selbstverständliche **Freizeitbeschäftigung** der Menschen. In der Wirklichkeit trifft das aber so allgemein nicht zu, denn sehr viele Leute, die gern reisen, benötigen zum **komfortablen Reisen**, für Ausflüge oder Fahrten ohne Einschränkungen und Barriere zusätzliche Detailinformationen, welche durch ihre **individuelle Mobilität** bestimmt sind.

Das Portal „Barrierefreier Tourismus Info“ möchte dazu beitragen, dass alle, die einen **besonderen Informationsbedarf oder Serviceanspruch** haben, alle Informationen schnell finden, welche ihnen ein entspanntes und unbegrenztes Reisen ermöglichen.

Im Portal „Barrierefreier Tourismus Info“ bieten wir Ihnen Hinweise zur Zugänglichkeit (Barrierefreiheit) bei der [Informationsbeschaffung](#) und [Reiseplanung](#), der **An- und Abreise**, der **Unterkunft** sowie von [Sehenswürdigkeiten vor Ort](#).

<https://www.barrierefreie-mobilitaet.de/pages/startseite.php?lang=DE>

Die praktische Webseite für barrierefreies

Planen und Bauen im öffentlichen Verkehrsraum

Recht

Recht auf Leistungen zur Mobilität

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen zur Mobilität ist, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist. Dabei muss die Art und Schwere der Behinderung kausal sein für die Unzumutbarkeit; infrastrukturelle Nachteile sind nicht zu berücksichtigen (BT-Drs. 18/9522: 265). Welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen, ergibt sich nicht aus § 83 SGB IX. Maßgeblich ist das für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltende Leistungsgesetz. Leistungen zur Mobilität werden in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 40 SGB VII), in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 35a SGB VIII) und der Eingliederungshilfe nach den §§ 90 SGB IX ff. n.F. erbracht.

Die Leistungen zur Mobilität umfassen Leistungen zur Beförderung, etwa durch Beförderungsdienste oder mit Taxen (vgl. LSG Hamburg vom 12.02.2015, L 4 SO 62/13), sowie Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Letztere sind jedoch nur möglich, wenn Leistungen zur Beförderung nicht zumutbar oder nicht wirtschaftlich sind (§ 83 Abs. 2 S. 2 SGB IX). Bemessung und Umfang der Leistungen werden in § 83 Abs. 3 SGB IX festgelegt bzw. bestimmen sich nach der Verordnung über die Kraftfahrzeughilfe. Hierdurch wird auf Dauer eine Parallelität zu den entsprechenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Abs. 8 SGB IX erreicht.

Um Leistungen zur Mobilität aus der Eingliederungshilfe zu erhalten, gilt ab 1. Januar 2020, dass die leistungsberechtigte Person zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung des Kraftfahrzeugs angewiesen ist. Der Kostenträger hat die ständige Angewiesenheit auf ein Kfz (§ 114 SGB IX, Satz 1) zu prüfen und bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

Prof. Dr. Arne von Boetticher

Unzumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Art und Schwere der Behinderung muss kausal sein für die Unzumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Gesetzesbegründung zum BTHG, Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 264). Die Unzumutbarkeit kann sich dabei auf das Zurücklegen der Wege zu und von den Haltestellen, die Wartezeiten und das Umgehen mit Planänderungen (Verspätungen und Ausfällen), Barrieren bezüglich des Zu- und Ausstiegs und sonstige Beförderungsbedingungen beziehen, z.B. die Nähe fremder Menschen. Daher kommen auch andere Behinderungen außer denen, die zum Eintrag des Merkzeichens aG berechtigen in Frage, z.B. im geistigen und im seelischen Bereich.

Verneint hat die Unzumutbarkeit z.B. das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 07. Juli 2015 – L 14 AL 304/11, wenn die Kompetenz zum Bewegen im öffentlichen Raum und im Nahverkehr antrainierbar ist.

Weitere Hinweise auf die Un-/Zumutbarkeit lassen sich der Rechtsprechung zu § 2 der Kfz-Hilfe VO entnehmen, in der die Frage auch wiederholt thematisiert worden ist, wenn auch im Zusammenhang mit dem Arbeitsweg.

Quelle: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-soziale-teilhabe/weitere-leistungen-zur-sozialen-teilhabe/leistungen-zur-mobilitaet>